

V o r l a g e
für die städtischen Deputation für Inneres
am 19. November 2015

Vorlage-Nr. 19/15

Zu TOP 03 der Tagesordnung

21. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung
für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

A. Problem

Die Gebühren im stadbremischen Rettungsdienst für Rettungswagen (RTW), Krankenwagen (KTW), Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) und den Intensivtransportwagen (ITW) sind zuletzt durch das 20. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2015 festgesetzt worden.

Die nunmehr zu ermittelnden Gebühren für das Jahr 2016 sollen die nötigen Einnahmen im Rettungsdienst erzielen, um die prognostizierten Ausgaben zu decken. Personalkostensteigerungen, allgemeine Kosten zum Betrieb des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen sowie Kosten für notwendige Investitionen müssen in der hierzu notwendigen Kalkulation ebenso Berücksichtigung finden wie die entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre.

B. Lösung

Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührekalkulation zu erstellen.

Im Einvernehmen mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern ist es auch dieses Jahr gelungen, eine von allen mitgetragene Gebühr zu ermitteln.

Die mehrheitliche Beibehaltung der Gebühren, die Erhöhung dreier Gebührentatbestände sowie die Senkung der restlichen Gebühren, ist aufgrund des § 12 Absatz 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes erforderlich.

Der Senator für Inneres legt der städtischen Deputation für Inneres den anliegenden Entwurf eines 21. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen nebst Begründung vor.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle/ personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung

Nach Bewertung der zu erwartenden Ausgaben und unter Beachtung der vergangenen Ausgabenentwicklung (Einbeziehung von Controllingergebnissen) sowie der erwarteten Einsatzzahlen ergeben sich die neuen Gebühren. Die anfallenden Kosten im bodengebundenen Rettungsdienst werden über die Kostenträger refinanziert. Mit Unterstützung der Kostenträger konnte die Gebühr erneut so verhandelt werden, dass der zuvor begonnenen Kurs zur Beruhigung der in der Vergangenheit deutlichen Auf- und Ab-Bewegung der Gebühr weiter fortgesetzt werden kann.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der zukünftigen Gebührenhöhe ist aus der in der Begründung zum Ortsgesetz enthaltenen Synopse zu entnehmen.

Gleichstellungspolitische Relevanz ist nicht gegeben.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die der Gebühr zugrundeliegenden Eckpunkte wurden gemeinsam durch die vom Träger des Bremischen Rettungsdienstes unter Zustimmung aller Beteiligten weitergeführten Arbeitsgruppe ermittelt. Der Arbeitsgruppe gehören neben dem Träger je zwei Vertretungen der Leistungserbringer und der Kostenträger an. Auf dieser Basis ist es gelungen Einvernehmen mit den Kostenträgern und den Leistungserbringern hinsichtlich der Gebührenhöhe zu erzielen. Die formale Gremienbefassung der Kostenträger ist eingeleitet. Von dort steht einer Zuleitung der Vorlage mit den Gebühren für 2016 an die Deputation für Inneres dem Grunde nach nichts entgegen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Mehrheit der Kassen dem verhandelten Ergebnis anschließt und insoweit eine positive Entscheidung zu erwarten ist. Über das finale Votum der Ersatzkassen wird in der Sitzung am 19.11.2015 berichtet.

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung in der Bürgerschaft zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Inneres stimmt dem beigefügten Entwurf eines 21. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen zu.